

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

GIB-Gesellschaft für Industrieberatung Dresden mbH

(im folgenden: GIB; die im folgenden verwendeten Bezeichnungen "Auftraggeber/Besteller" schließen "Käufer" ein)

§ 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der GIB erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers/Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn GIB sie schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluß

- (1) Die Angebote der GIB sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der GIB. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- (2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- (3) Die Angestellten der GIB sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 3 Preise

- (1) Soweit nicht anders angegeben, hält sich die GIB an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 14 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der GIB genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- (2) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ex- Lager (Ort) einschließlich normaler Verpackung.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- (2) Soweit Lieferungen und Leistungen der GIB nur auf Grundlage von durch den Auftraggeber/Besteller zur Verfügung gestellten Vorlagen, Daten und sonstigen Informationen, die für die Auftragsdurchführung erforderlich sind, durchgeführt werden können, sind auch fest vereinbarte Lieferfristen und Termine für GIB nur insoweit verbindlich, als diese Informationen bei Auftragserteilung vollständig und ohne Fehler vorliegen. Sollten diese Informationen erst nachträglich vervollständigt oder korrigiert werden, verlängert sich die Lieferzeit proportional im Verhältnis der eingetretenen Verzögerung.
- (3) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der GIB die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. - auch wenn sie bei Lieferanten der GIB oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat die GIB auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen GIB, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Wenn die Verhinderung entsprechend § 4 (3) länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber/Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die GIB von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber/Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich GIB nur berufen, wenn sie den Auftraggeber/Besteller unverzüglich benachrichtigt.
- (5) Sofern GIB die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Auftraggeber/Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der GIB.
- (6) GIB ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

§ 5 Programmier- und Codierungsleistungen einschließlich CAD-Modellierung, CAD-Konstruktion und NC-Programmierung

- (1) Soweit für den Auftraggeber/Besteller durch GIB auch Programm- bzw. Steuercode und/oder sonstige maschinenlesbare Ergebnisse

nach vom Besteller gelieferten Informationen, Konstruktionsplänen bzw. auf Grundlage von CAD-Datensätzen zu erstellen und auf Datenträger gespeichert bzw. per Datenfernübertragung zu liefern sind, gilt zusätzlich:

- (a) Der Auftraggeber/Besteller ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in den Zeichnungen und/oder Datensätzen enthaltenen Angaben verantwortlich. Für Fehler, die an dem durch GIB erstellten Steuercode oder dem auf dessen Basis hergestellten Werkstück auftreten und die auf die vom Auftraggeber/Besteller gelieferten Zeichnungen oder Daten zurückzuführen sind, gilt, daß die Leistung der GIB vertragsgemäß ist. Schadenersatzansprüche gegen GIB sind nach Maßgabe von § 13 ausgeschlossen.
- (b) Soweit Fehler oder Unvollständigkeiten der vom Auftraggeber/Besteller gelieferten Informationen anlässlich der Codierung durch GIB erkannt werden, wird sie diese dem Auftraggeber/Besteller bekannt geben, der verpflichtet ist, unverzüglich die korrigierten bzw. vervollständigten Informationen zu übermitteln. GIB ist darüber hinaus nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber/Besteller zur Vertragsdurchführung übergebenen Zeichnungen und Daten auf Richtigkeit zu prüfen.
- (c) Soweit nichts anderes schriftlich zugesichert wurde, gewährleistet GIB, daß die Programm- und Steuercodes zu dem vertraglich vereinbarten Zweck brauchbar sind. Eine Gewährleistung dafür, daß der codegesteuerte Arbeitsablauf in einer bestimmten - ggf. optimalen - Zeit erfolgt, findet nicht statt. Der Auftraggeber/Besteller ist verpflichtet, vor dem produktiven Einsatz der Steuercodes einen Testlauf durchzuführen, um eventuelle Fehler oder Störungen festzustellen. Ggf. hat er Testfräsen vorzunehmen. Etwa dabei festgestellte Fehler sind GIB unverzüglich anzuzeigen.
- (d) Die Urheberrechte verbleiben bei GIB. Der Auftraggeber/Besteller ist zur vertragsgemäßen Nutzung der Ergebnisse berechtigt.
- (e) Im übrigen sind für die Leistungen der GIB die jeweils in deren Auftragsbestätigung enthaltenen technischen Spezifikationen und Anforderungen maßgeblich.

§ 6 Anforderungen an vom Auftraggeber/Besteller zur Vertragserfüllung an GIB zu übergebende Unterlagen und Informationen

- (1) Die übergebenen Konstruktionsunterlagen müssen dem heutigen Stand der Werkzeugtechnik entsprechen und gegebenenfalls vom Auftraggeber gestellte, spezifische Forderungen beinhalten.
- (2) Die Konstruktionsunterlagen müssen eine zügige und kontinuierliche Fertigung des Werkzeuges ohne zusätzliche Berechnungs- oder Detaillierungsarbeiten gewährleisten.

§ 7 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber/Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung den Betrieb der GIB verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden der GIB unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber/Besteller über.

§ 8 Gewährleistung

- (1) Soweit dies nicht auf fehlerhafte bzw. unvollständige vom Auftraggeber/Besteller zur Verfügung gestellte Vorlagen, Daten und sonstige für die Auftragsdurchführung erhebliche Informationen zurückzuführen ist, gewährleistet GIB, daß die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind; die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen der GIB nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Auftraggeber/Besteller eine entsprechende substantiierte Behauptung, daß erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- (3) Der Auftraggeber/Besteller muß der GIB Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der GIB unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Im Falle einer Mitteilung des Auftraggebers/Bestellers, daß die Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, verlangt GIB nach ihrer Wahl, daß:
 - a) das schadhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließender Rücksendung an GIB geschickt wird;

- b) der Auftraggeber/Besteller die schadhafte Sache bereithält und ein Service-Techniker der GIB zum Auftraggeber/Besteller geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.

Falls der Auftraggeber/Besteller verlangt, daß Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann GIB diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen der GIB zu bezahlen sind.

- (5) Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Auftraggeber/Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (6) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- (7) Gewährleistungsansprüche gegen GIB stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber/Besteller zu und sind nicht abtretbar.
- (8) Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Auftraggeber/Besteller gegen das Risiko von Mängelfolgeschäden absichern sollen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der GIB aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber/Besteller jetzt oder künftig zustehen, werden der GIB die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
- (2) Die Ware bleibt Eigentum der GIB. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für GIB als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-)Eigentum der GIB durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-)Eigentum des Auftraggebers/Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die GIB übergeht. Der Auftraggeber/Besteller verwahrt das (Mit-)Eigentum der GIB unentgeltlich. Ware, an der GIB (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- (3) Der Auftraggeber/Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübertragungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Auftraggeber/Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an GIB ab. GIB ermächtigt ihn widerruflich, die an GIB abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Auftraggeber/Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber/Besteller auf das Eigentum der GIB hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers/Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, ist GIB berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers/Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch GIB liegt, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 10 Zahlung

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der GIB 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. GIB ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers/Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Auftraggeber/Besteller über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist GIB berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn GIB über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck endgültig eingelöst wird.
- (3) Gerät der Auftraggeber/Besteller in Verzug, so ist GIB berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Auftraggeber/Besteller eine geringere Belastung nachweist.
- (4) Wenn der GIB Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers/Bestellers in Frage stellen, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn der GIB andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers/Bestellers in Frage stellen, so ist GIB berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. GIB ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (5) Der Auftraggeber/Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist

der Kunde jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 11 Konstruktionsänderungen

GIB behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; sie ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen. Dies gilt auch für die oben in § 5 genannten Aufträge/Leistungen.

§ 12 Patente

- (1) GIB wird den Auftraggeber/Besteller und dessen Abnehmer wegen Ansprüchen aus Verletzungen von Urheberrechten, Warenzeichen oder Patenten durch den Liefergegenstand freistellen, es sei denn, der Entwurf eines Liefergegenstandes stammt vom Auftraggeber/Besteller. Zusätzliche Voraussetzung für die Freistellung ist, daß der GIB die Führung von Rechtsstreiten überlassen wird und daß die behauptete Rechtsverletzung ausschließlich der Bauweise der Liefergegenstände der GIB ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten zuzurechnen ist.
- (2) GIB hat wahlweise das Recht, sich von den in Abs. 1 übernommenen Verpflichtungen dadurch zu befreien, daß sie entweder
- a) die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angeblich verletzten Patente beschafft oder
- b) dem Auftraggeber/Besteller einen geänderten Liefergegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellt, die im Falle des Austausches gegen den verletzenden Liefergegenstand bzw. dessen Teil den Verletzungsvorwurf bezüglich des Liefergegenstandes beseitigen.
- (3) Im übrigen ist die Haftung der GIB bei Vorliegen eines in Absatz (1) bezeichneten Sachverhalts nach Maßgabe von § 14 beschränkt.

§ 13 Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die der GIB im Zusammenhang mit Bestellungen und Aufträgen übermittelten Informationen nicht als vertraulich.

§ 14 Haftungsbeschränkung

- (1) Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluß und aus unerlaubter Handlung (excl. Personenschäden) sind sowohl gegen GIB als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt und/oder der Anspruch auf Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder der Verletzung einer Kardinalspflicht beruht.
- (2) Bei anderen Schadenersatzansprüchen haftet GIB nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln, es sei denn, die Haftung beruht auf der Verletzung einer sog. Kardinalspflicht oder dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft.
- (3) Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluß vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (4) Betragsmäßig ist die Haftung auf die maximale Deckungssumme der von der GIB in bezug auf Ihre Geschäftstätigkeit abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt. Der interessierte Besteller/ Auftraggeber kann sich jederzeit bei GIB über die genaue Höhe des Betrages unterrichten, wenn er dies für wesentlich hält.

§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen GIB und Auftraggeber/Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Soweit der Auftraggeber/Besteller Vollkaufmann i. S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Dresden ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Dresden, den 01.01.2001